

Umwelt und Energie (uwe)

Energie & Immissionen

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
uwe.lu.ch

**Förderprogramm Energie des Kantons Luzern
Förderbedingungen für automatische Holzfeuerung bis 70 kW
Feuerungswärmeleistung**

Gültig ab 1.1.2020

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b). Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
Nicht gefördert wird die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen). Bei Anlagen mit Doppelfunktion Heizung/Prozesse wird der Prozesswärme-Anteil nicht gefördert.
2. Die automatische Holzfeuerung muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden.
3. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
4. Der Förderbeitrag bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
5. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine automatische Holzfeuerung mit 15 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
6. Die automatische Holzfeuerung muss mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz ausgezeichnet sein (siehe <http://www.holzenergie.ch> > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel).
7. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden.
8. Bei Gesuchseingang muss als Situationsanalyse das ausgefüllte QMmini-Projektformular beigelegt werden (von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet). Der QM-Prozess mit Begleitung eines QM-Beauftragten muss allerdings nicht durchgeführt werden.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

Hinweis

Ein Fördergesuch bzw. eine Förderzusage ersetzt die Meldung des Heizungsersatzes und eine allfällig notwendige Baubewilligung nicht.